

Oberlandesgericht Dresden

Im Namen des Volkes

Urteil

§§ 630a, ,630f, 630h BGB; § 114 ZPO; § 46 Abs 2 RVG

Im Prozesskostenhilfverfahren über eine Arzthaftungsstreitigkeit sind nur maßvolle Anforderungen an das Vorbringen des Patienten zu stellen. Jedoch genügt es nicht, dem Arzt nur den negativen Ausgang einer Behandlung vorzuwerfen, erforderlich ist vielmehr, dass angegeben wird, worin ein Behandlungsfehler zu sehen sein soll.

Die Erstattung von Dolmetscherkosten kann ein Rechtsanwalt nur verlangen, wenn eine Verständigung mit dem Mandanten nicht durch andere Personen aus dessen Nahbereich erfolgen kann und wenn der Rechtsuchende nicht über Deutschkenntnisse verfügt, die es ihm zumindest erlauben, die für sein Begehren nötigen Informationen selbst zu erteilen.

OLG Dresden, Urteil vom 26.11.2020 Az. : 4 W 733/20

Tenor:

I. Die sofortige Beschwerde des Antragsstellers zu 1) gegen den Beschluss des Landgerichts Görlitz vom 25.08.2020 wird zurückgewiesen.

II. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin zu 2) wird der Beschluss des Landgerichts Görlitz vom 25.08.2020 abgeändert und der Antragstellerin zu 2) ratenlose Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt R....., G....., für folgenden Klageantrag bewilligt:

Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld bis zu 7500,- € zu zahlen;

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den materiellen Schaden aus der infolge unterbliebener Einwilligung unwirksamen zahnärztlichen Behandlung vom 03.01.2017 zu erstatten.

III. Der Antrag auf Beordnung eines Dolmetschers für die russische Sprache wird abgelehnt.

IV. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

1

Die bedürftigen Antragsteller begehren jeweils unabhängig voneinander Prozesskostenhilfe. Der Antragsteller zu 1) wendet sich gegen die Zahlung eines Eigenanteils aus der Behandlung beim Antragsgegner im Zeitraum vom 04.05. bis 27.10.2017, begehrt die Überlassung eines schriftlichen Behandlungsvertrags sowie Einsicht in die Behandlungsunterlagen und macht darüber hinaus "medizinische Fehler" geltend, weil anstelle einer zunächst vorgesehenen Operation drei Operationen erfolgt seien und der Antragsgegner es unterlassen habe, "nach der Operation eine Schutzvorrichtung zu installieren" (undatiertes Schreiben D1, Bl. 71 d. A.). Die Antragsgegnerin zu 2) behauptet, seit einer Zahn-Implantation vom 03.01.2017 an Taubheitsgefühlen und Schwellungen zu leiden, die sie auf einen Behandlungsfehler des Antragsgegners zurückführt. Sie sei des Weiteren vor dieser Operation nicht über die Risiken sowie mögliche Alternativen aufgeklärt worden (Anlage D7, Bl. 120 d. A.).

2

Das Landgericht hat die Anträge zurückgewiesen. Der Antragsteller zu 1) könne seine Einwände im Verfahren 1 O 58/20 vorbringen, in dem es darum gehe, ob er dem Antragsgegner bzw. Zessionar zur Zahlung verpflichtet sei. Eine nicht arme Partei würde keine zwei Rechtsstreitigkeiten führen. Der Antrag der Antragstellerin zu 2) habe keine hinreichen Aussicht auf Erfolg, weil der Sachverhalt im Wesentlichen ungeklärt sei. Die vom Antragsgegner vorgelegte Korrespondenz mit dem Haftpflichtversicherer zeige, dass Ansprüche bereits 2018 geprüft, von diesem aber abgelehnt worden seien. Dies habe die Antragstellerin zunächst hingenommen, einen schlüssigen Sachverhalt trage sie im Übrigen nicht vor.

3

Gegen den ihnen am 27.08.2020 zugestellten Beschluss haben beide Antragsteller mit am 28.09.2020 (Montag) eingegangenen Schreiben sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt, in der sie ihr Vorbringen vor dem Landgericht wiederholen.

II.

4

Auf die zulässige, insbesondere fristgemäß eingelegte sofortige Beschwerde war der o. a. Beschluss des Landgerichts zugunsten der bedürftigen Antragstellerin zu 2) in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang abzuändern. Dass die Beschwerde unmittelbar beim Oberlandesgericht eingelegt wurde und daher das Landgericht keine Möglichkeit zur Abhilfe hatte, steht dem nicht entgegen (Zöller-Heßler, ZPO, 33. Aufl. § 572 Rn 4). Die Beschwerde des Antragstellers zu 1) war hingegen zurückzuweisen.

5

1. Soweit er in seinem zum Teil nur schwer verständlichen Vorbringen Einwände gegen die Honorarforderung aus dem Behandlungsvertrag erhebt und hierfür Prozesskostenhilfe begehrt, hätte eine selbständige Klage mangels anderweitiger Rechtshängigkeit im Verfahren 1 O 58/20 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Ein solches Klageziel ließe sich nur im Wege der negativen Feststellungsklage verfolgen. Eine nach der Leistungsklage erhobene negative Feststellungsklage über denselben Anspruch ist aber, weil ihr Streitgegenstand von der Leistungsklage umfasst wird, schon wegen der anderweitigen Rechtshängigkeit nach § 261 Abs. 3

Nr. 1 ZPO unzulässig (Zöller- Greger, ZPO, 33. Aufl., § 256 ZPO, Rn. 16; OLG Köln, Urteil vom 17.06.2020 – I-11 U 186/19 –, Rn. 67, juris). Dass ein Anspruch auf Einsicht in die Behandlungsunterlagen außergerichtlich überhaupt geltend gemacht wurde, trägt der Antragsteller nicht vor, eine Rechtsverfolgung in einem separaten Prozess hat das Landgericht daher zu Recht als mutwillig bezeichnet. Schadensersatzansprüche wegen einer Behandlungspflichtverletzung hat der Antragsteller auch unter Berücksichtigung der im Arzthaftungsprozess für den Patienten abgesenkten Anforderungen an die Darlegung nicht hinreichend substantiiert. Grundsätzlich muss der Patient, der einen Arzt auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, zunächst den nach §§ 823 Abs. 1, 280 Abs. 1 Satz 1 BGB notwendigen Behandlungsfehler darlegen und beweisen. Hierbei sind an seine Substantiierungspflichten lediglich maßvolle Anforderungen zu stellen, weil von ihm angesichts des bestehenden Informationsgefälles zwischen Arzt und Patient regelmäßig keine genaue Kenntnis der medizinischen Vorgänge erwartet und gefordert werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 08.06.2004 - VI ZR 199/03 - NJW 2004, 2825, 2827; OLG Frankfurt, Urteil vom 29.11.2016 - 8 U 143/13 OLG Frankfurt, Urteil vom 11.07.2017 - 8 U 150/16). Die Partei darf sich daher auf Vortrag beschränken, der die Vermutung eines fehlerhaften Verhaltens des Arztes aufgrund der Folgen für den Patienten gestattet (vgl. BGH, Urteil vom 08.06.2004 - VI ZR 199/03 - NJW 2004, 2825, 2827; BGH, Urteil vom 14.03.2017 - VI ZR 605/15 - MDR 2017, 762, 763; OLG Frankfurt, Urteil vom 29.11.2016 - 8 U 143/13; OLG Frankfurt, Urteil vom 11.07.2017 - 8 U 150/16). Selbst wenn man in Arzthaftungsfällen an die Substantiierungspflicht des Patienten somit nur minimale Anforderungen stellen kann, muss aber doch zumindest eine Beschreibung erfolgen, worin der Behandlungsfehler liegen könnte (Senat, Beschluss vom 01.11.2018 – 4 W 868/18 –, juris). Da eine Prozesspartei regelmäßig die Prozessaussichten auch unter Berücksichtigung des Kostenrisikos vernünftig abwägen wird und Prozesskostenhilfe nicht dazu dienen soll, aussichtslose Klagen auf Kosten der Allgemeinheit zu führen, genügt es auch im Arzthaftungsprozess nicht, sich im Antrag auf Prozesskostenhilfe darauf zu beschränken, dem Arzt letztlich nur einen negativen Ausgang einer Behandlung vorzuwerfen (Senat, a.a.O.; OLG München, Beschluss vom 28.03.2011, 1 W 244/11, juris, Rn. 10; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26. Juni 2017 - 1 W 23/17 -, Rn. 16 - 18, juris). Über den Vorwurf eines negativen Ausgangs geht das Vorbringen des Antragstellers jedoch nicht hinaus. Der Antragsteller hat an keiner Stelle einen Behandlungsfehlervorwurf auch nur grob skizziert, sondern sich allein auf die Behauptung beschränkt, sein "körperliches Leiden [bestehe] aus drei Operationen anstelle einer", in seinem Mund "konvergierten nur zwei Zähne" und das Implantat sei "nach Abschluss der Arbeiten jedes Mal beschädigt" worden (Bl. 70 d. A.).

6

2. Der Prozesskostenhilfeantrag der Antragstellerin hat demgegenüber Erfolg, soweit sie geltend macht, vor der Operation vom 03.01.2017 nicht hinreichend über Risiken und Folgen des Einsatzes eines Implantats aufgeklärt worden zu sein. Hinreichende Erfolgsaussicht besteht, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt der PKH begehrenden Partei aufgrund ihrer Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen mindestens für vertretbar hält und von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist (Zöller-Geimer, a.a.O., § 114 Rn. 19 m.w.N.). Es muss also aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage möglich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren durchdringen wird. Dies ist hier - noch - der Fall. Die Antragstellerin zu 2) hat in der Erklärung vom 11.04.2020 bestritten, in irgendeiner Weise vor dem Eingriff von dem Antragsgegner aufgeklärt worden zu sein; sie behauptet darüber hinaus, einen ihr von Mitarbeitern des Antragsgegners vorgelegten Aufklärungsbogen ausdrücklich nicht unterzeichnet zu haben. Der hierfür beweibelastete Antragsgegner hat sich in seiner Stellungnahme gegenüber

dem Landgericht zu einer Grundaufklärung nicht geäußert, ein unterschriebener Bogen liegt nicht vor. Dass sich aus dem von ihm vorgelegten Schriftverkehr der Haftpflichtversicherung mit der Antragstellerin ergibt, dass diese am 19.12.2016 einen solchen Aufklärungsbogen erhalten hat und hierin auch über Nervenverletzungen aufgeklärt wurde, lässt die hinreichende Erfolgsaussicht schon deswegen nicht entfallen, weil eine Aufklärung allein durch einen Bogen nicht genügt, die Aufklärung vielmehr grundsätzlich mündlich zu erfolgen hat (§ 630e Abs. 2 Nr. 1 BGB). Hierüber wird das Landgericht im Hauptsachverfahren ggf. Beweis durch Anhörung der Parteien oder Zeugenvernehmung zu erheben haben. Erweist sich hiernach die Klage als begründet, wäre auf der Grundlage der Beschwerdeschilderung ein Schmerzensgeld in Höhe von bis zu 7500,- € grundsätzlich denkbar. Der Beklagte wäre darüber hinaus verpflichtet, die materiellen Schäden der Klägerin, d. h. insbesondere die Kosten einer etwa notwendigen Nachbehandlung zu erstatten. Dass die Antragstellerin einen Behandlungsfehler ebenso wenig substantiiert hat, wie der Antragsteller zu 1) (s. o.), steht einer PKH-Bewilligung daher nicht im Wege.

7

3. Der Antrag, die Prozesskostenhilfe auf die Kosten eines Dolmetschers für die russische Sprache zu erstrecken, war abzulehnen. Ein beigeordneter Rechtsanwalt kann zwar von der Staatskasse nach § 46 Abs. 2 RVG grundsätzlich auch die Erstattung verauslagter Dolmetscherkosten verlangen, allerdings nur im notwendigen Umfang, § 46 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 RVG. Die gesetzliche Begrenzung des Erstattungsanspruchs auf die notwendigen bzw. erforderlichen Auslagen bringt den das Kostenrecht allgemein beherrschenden Sparsamkeitsgrundsatz und das daraus folgende Gebot sparsamer Prozessführung zum Ausdruck (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 03. Februar 2015 – L 15 SF 18/14 E –, juris; OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 30.12.2009, Az.: 3 M 58/09. juris). Notwendig sind diese Kosten, wenn die Tätigkeit des Dolmetschers erforderlich war, damit der Rechtsanwalt überhaupt Informationen erlangen konnte, das heißt, wenn der Rechtssuchende nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügt, um die für sein rechtliches Begehren nötigen Informationen unmittelbar zu erteilen. Demgegenüber reicht es für die Erstattung von Dolmetscherkosten nicht aus, wenn die mangelnden Deutschkenntnisse lediglich einer vertieften rechtlichen Darlegung durch den Anwalt entgegenstehen. Der Rechtsanwalt hat als unabhängiges Organ der Rechtspflege überdies in eigener pflichtgemäßer Verantwortung zu prüfen, ob durch andere Personen, etwa Verwandte oder Arbeitskollegen, auch eine Verständigung möglich ist, ohne dass Kosten entstehen. (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 03.02.2015 – L 15 SF 18/14 E –, Rn. 21 - 23, juris). Vorliegend dokumentiert bereits der umfangreiche Schriftverkehr der Antragstellerin zu 2) sowohl mit dem Landgericht Görlitz als auch mit dem Senat, dass entweder sie selbst und/oder der Antragsteller zu 1) als ihr Ehemann sehr wohl in der Lage sind, ihre Anliegen in deutscher Sprache hinreichend darzulegen, mag auch ihr Vortrag bisweilen in der Sache nur schwer verständlich, widersprüchlich oder redundant erscheinen.

III.

8

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO). Soweit die Beschwerde Erfolg hatte, ist eine Beschwerdegebühr nicht zu erheben.